

den Hinweis auf die planmäßige, vorausschauende, mobilisierende, organisierende, lenkende Rolle unseres Staates und seines Rechts sowie des gesamten Überbaus. Während sich im Imperialismus die dort herrschenden Anschauungen und Einrichtungen im wesentlichen als eine Bremse des gesellschaftlichen Fortschritts erweisen, die Produktionsverhältnisse zwischen den Menschen nicht menschlich gestalten, sondern antagonistisch, dienen die sozialistischen Anschauungen und Einrichtungen unseres Landes auch dort, wo Konflikte auftreten und Entwicklungswidersprüche zu lösen sind, dem historischen Fortschritt.

Auf der Grundlage des gesellschaftlichen Eigentums an den entscheidenden Produktionsmitteln und der hieraus resultierenden einheitlichen Grundinteressen der Werktätigen ist es der Partei der Arbeiterklasse und allen an der Leitung unserer gesellschaftlichen Entwicklung teilnehmenden Kräften möglich, einen neu auftretenden Entwicklungswiderspruch zwischen Basis und Überbau, einen Mangel an Übereinstimmung frühzeitig zu erkennen und Wege zu seiner Lösung zu beschreiten. Betrachten wir dazu eine einfache Erfahrung aus der Entwicklung unseres Arbeitsrechts:

Bekanntlich galt bis zum Inkrafttreten des Gesetzbuchs der Arbeit am 1. Juli 1961 noch die einseitige Kündigung als Hauptform der Beendigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses. Die sozialistische Entwicklung in den Arbeitsverhältnissen selbst gestattete und erforderte jedoch neue Kriterien, durch die der höhere Reifegrad der Produktionsbeziehungen auch juristisch richtig zur Geltung kam. Der einzelne Werktätige und sein Betrieb mußten als verantwortungsbewußte Partner auch bei der Beendigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses gemeinsam in Erscheinung treten. Das vor dem GBA geltende Arbeitsrecht sah jedoch den Aufhebungsvertrag nicht ausdrücklich vor, und es gab sogar einzelne Bestimmungen, die seine Anwendung hinderten. Diese Hindernisse hat das GBA beseitigt: In §31 ist der Aufhebungsvertrag als Hauptform zur Beendigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses an erster Stelle genannt^{12*}.

Elemente des gesamten Überbaus — die Anschauungen der Werktätigen selbst und verschiedene Einrichtungen, wie der FDGB, die Gerichte und schließlich der Gesetzgeber — waren also daran beteiligt, die Übereinstimmung von Basis und Überbau (die Übereinstimmung von Arbeitsverhältnis und Arbeitsrechtsverhältnis) zu sichern. Dabei sind die neuen Rechtsvorstellungen ihrerseits von großer Bedeutung für die bessere Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, der Beziehungen zwischen den Menschen in der Produktion.¹³

Wie das Beispiel zeigt, schließt das Ringen um eine ständige und planmäßige Übereinstimmung von Basis und Überbau' auch *bewußt gestaltete allseitige Wechselbeziehungen zwischen den verschiedensten Elementen des Überbaus ein*. Das Recht hat es ja nicht nur mit materiellen gesellschaftlichen Verhältnissen an sich zu tun. Vielmehr sind in diesen Verhältnissen Menschen tätig, die Träger gesellschaftlichen Bewußtseins sind. Juristische Institution und deren Rechtsakte sind einerseits Ausdruck bestimmter Anschauungen, wie sie andererseits aber gerade solche Anschauungen erzeugen, vertiefen oder beeinflussen. So gesehen hat jede beliebige Urteilsbegründung ihren spezifischen Platz im Rahmen der Dialektik von Recht und Moral wie

¹² Trotz der größeren Anzahl der Aufhebungsverträge sind Streitfälle über sie im Verhältnis zu Konflikten über andere Formen der Beendigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses (Kündigung und fristlose Entlassung) nicht sehr zahlreich. Vgl. dazu „Plenartagung des Obersten Gerichts über aktuelle Fragen des Arbeitsvertragsrechts“, NJ 1966 S. 653 ff. (694).

¹³ vgl. dazu z. B. den Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Streitfällen über Änderungs- und Aufhebungsverträge vom 28. September 1966 (NJ 1966 S. 651).

überhaupt im geistigen Ringen unserer Zeit. Auch wenn man sich auf die Betrachtung der institutionellen Elemente des Überbaus beschränkt, zeigt sich, daß bewußt gestaltete, allseitige Wechselbeziehungen zwischen ihnen erforderlich sind, damit Basis und Überbau in ständiger und planmäßiger Übereinstimmung gehalten werden können. Der ganze Umfang dieses Problemkreises wird am Beispiel der Aufgaben sichtbar, die der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates der DDR etwa für die Gerichtskritik als über die Entscheidung des Einzelfalles hinausgehende Maßnahme oder für die Mitwirkung der Gewerkschaften im Rechtsverwirklichungsprozeß stellt.

Die Übereinstimmung von Basis und Überbau im Sozialismus ist ein ständiger, planmäßiger und historisch gesetzmäßiger Prozeß. Man darf sie nicht als einen bloßen Zustand verstehen. Anschauungen und Einrichtungen des Überbaus in ständiger Übereinstimmung mit den Veränderungen der Basis zu halten, bedeutet zunächst, der gesetzmäßigen Entwicklung der Basis zu entsprechen. Dialektisch betrachtet, schließt das die Aufgabe des Überbaus ein, solche Veränderungen und Entwicklungen zu erleichtern, zu ermöglichen, zu führen, ihre Notwendigkeit vorauszusehen. Auch darin zeigt sich die bestimmende Rolle der Basis gegenüber dem Überbau, daß er ihren Anforderungen, den objektiven Bedürfnissen ihrer gesetzmäßigen Entwicklung prognostizierend und planend zu entsprechen hat.

Als ein Instrument wissenschaftlicher Leitung der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung, als Hebel und Geburtshelfer neuer, sozialistischer Produktionsverhältnisse zwischen den Menschen kann unser Recht nur wirksam sein, weil und insofern es den tatsächlichen materiellen Voraussetzungen der Basis entspricht. Die Voraussetzungen bestehen — wie Marx und Engels darlegten — unabhängig von der Willkür der Menschen¹⁴. Es ist unmöglich, irgendeine willkürliche Maßnahme mit Hilfe des sozialistischen Rechts durchzusetzen, z. B. unter unseren gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen von heute auf morgen das sozialistische Leistungsprinzip durch kommunistische Verteilungsprinzipien zu ersetzen. Der Überbau kann nur solche Veränderungen der Basis herbeiführen, die deren eigener gesetzmäßiger Entwicklung entsprechen, d. h., die deren eigene materielle Voraussetzungen zum Ausgangspunkt haben. Diese Veränderungen sind dann allerdings auch notwendig. Staat und Recht dienen der Aufgabe, die Werktätigen zur praktischen Durchsetzung dieser Veränderungen zu gewinnen und zu organisieren.

Diese Eigenheit unseres Staates und Rechts als Bestandteile des sozialistischen Überbaus steht den wesentlichen Wirkungen des Staates und des Rechts im Imperialismus deutlich entgegen. Unter imperialistischen Bedingungen sind Staat und Recht außerstande, das bewußte Handeln der werktätigen Massen im Sinne und als Vollzug der historisch gesetzmäßigen Entwicklung der Basis zu organisieren oder zu stimulieren. Vielmehr werden Staat und Recht zu dem Versuch eingesetzt, dieses Handeln zu bremsen und zu begrenzen.

Durch das sozialistische Recht dagegen sind dem Individuum vor allem historisch notwendige Ziele seines Handelns gesetzt. Wesentliche Ziele liegen in der Festigung und Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse zwischen den Menschen. Aus diesem Grunde ist es übrigens auch nötig, daß wir in unserer Rechtspropaganda weitergehen als bisher, daß wir sie nicht nur zur Vermittlung von Gesetzeskenntnis und zur Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechts-

¹⁴ Marx/Engels, Die deutsche Ideologie, in: Werke, Bd. 3, Berlin 1962, S. 25.